

SÄENKE SCHENK

# Hegels Krieg

Die Unausweichlichkeit und Mäßigung des Krieges in den  
GRUNDLINIEN DER PHILOSOPHIE DES RECHTS  
– Eine Entgegnung auf Klaus Vieweg

VERLAG TRUGOTT BAUTZ

---

NORDHAUSEN

SCHENK, Sænke: *Hegels Krieg.  
Die Unausweichlichkeit und  
Mäßigung des Krieges in den  
GRUNDLINIEN DER  
PHILOSOPHIE DES RECHTS - eine  
Entgegnung auf Klaus Vieweg.*  
Verlag Traugott Bautz  
Nordhausen 2018.  
Alle Rechte vorbehalten.  
ISBN 978-3-95948-337-7

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Hegels Völkerrecht und Viewegs Auslegung</b>	<b>3</b>
1.1	Hegel im Überblick . . . . .	4
1.2	Die Forschung . . . . .	5
1.3	Vieweg als dichte Interpretation zum Frieden . . . . .	6
<b>2</b>	<b>Widerlegung Viewegs</b>	<b>9</b>
2.1	Globale Institutionen . . . . .	9
2.1.1	Internationale Organisationen, „Friede der Republiken“ und die EU . . . . .	9
2.1.2	Weltbürgerlichkeit und Weltdiktatur . . . . .	11
2.1.3	Die Weltrepublik . . . . .	15
2.2	Gerechter Krieg . . . . .	16
2.2.1	Aggression, Ächtung und Vollstreckung . . . . .	16
2.2.2	Verlagerung des Urteils zum Bund der Republiken . . . . .	18
2.2.3	Intervention und Heroenrecht . . . . .	20
2.3	Einspruch: Mäßigung . . . . .	22
2.3.1	Selbstbewusstsein . . . . .	23
2.3.2	Soldatenstand und Civilstaat . . . . .	25
2.3.3	Gesamtbild . . . . .	28
<b>3</b>	<b>Ausblick</b>	<b>31</b>
<b>4</b>	<b>Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur</b>	<b>35</b>
4.1	Werke und Siglen . . . . .	35
4.2	Lexika . . . . .	37
4.3	Literatur . . . . .	37

## Zusammenfassung

Der aktuelle Kommentar von Klaus Vieweg bietet eine systematische und pazifistische Interpretation der außenpolitischen Passagen der *Rechtsphilosophie* von G.W.F. Hegel. Vieweg versteht Hegel so, dass Interventionen, ein internationaler Friedensbund und schließlich eine Weltrepublik die Menschheit schützen und einen können. Diese Arbeit untersucht Viewegs Vorschläge und widerspricht vehement: die Leistung Hegels liegt im Vorschlag der Mäßigung von Kriegshandlungen und Hass. Einigungsversuche wie auch Versuche pazifizierender Interventionen müssen diesen Leistungen notwendig widersprechen und ungerechte, barbarische Kriegsformen provozieren.

Schlagworte: G.W.F. Hegel, Rechtsphilosophie, Theorie des Krieges, Recht im Kriege, Humanitäre Intervention, Weltrepublik, Weltfrieden.

## Abstract

This work is a critique of Klaus Vieweg's pacifist interpretation of the passages on international law in the *Philosophy of Right* by G.W.F. Hegel. Vieweg proposed to understand Hegel as an advocate of humanitarian interventions, international peace alliances, and a finally a world republic to unite mankind. This work rejects that claim, showing that the achievement of Hegel's work is a more humane conduct of war and the limitation of hate. Attempts to unite or pacify mankind are shown to be necessarily contradicting those achievements and will provoke unjust and barbarian modes of war.

Keywords: G.W.F. Hegel, Philosophy of Right, Theory of War, Law of War, Humanitarian Intervention, World Republic, Perpetual Peace.

# 1 Hegels Völkerrecht und Viewegs Auslegung

Hegels Ausführungen zum Kriege, zum Völkerrecht und die Absage an einen Völkerbund in seiner Rechtsphilosophie haben zu einer umfassenden Debatte geführt, die keineswegs beendet ist.<sup>1</sup> Wie ist es zu verstehen, dass der Autor nach Ausführungen zum vernünftigen Staat und zur Pressefreiheit scheinbar plötzlich schreibt, dass der Krieg kein absolutes Übel sei (§324A)? Das Denken hinter den zwanzig Absätzen (§§321-340) zu Krieg und Völkerrecht hat man verschiedentlich deuten wollen: als Bellizismus, als Realismus oder auch versteckten Pazifismus.

Klaus Viewegs Kommentar zur hegelschen Rechtsphilosophie stellt eine der aktuellsten und detailliertesten Interpretationen dar. Eingebettet in seine Auslegung der gesamten Rechtsphilosophie sieht er zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Befriedung des Völkerrechts und eine Bestrafung von Rechtsbrechern. Im Folgenden wird dargestellt, welche Vorschläge Vieweg äußert und geprüft, inwiefern sie mit dem Rest der Rechtsphilosophie in Einklang zu bringen sind.

Dabei wird sich herausstellen, dass Viewegs Vorschlag, die Welt mittels eines Bundes der Republiken zu einen, nicht grundlos von Hegel verworfen wurde, sondern in Widerspruch zu vernünftigen Einrichtungen im Staate geraten muss. Zweitens wird sich herausstellen, dass Interventionen in Kriege und Verbrechen anderer Staaten dem Anspruch allgemeiner Anerkennung zuwider laufen müssen. Drittens und letztens, dass das von Vieweg suggerierte Selbstverständnis in einer humanitären Mission dem eigentlichen Anliegen Hegels entgegensteht, der auf Mäßigung und Hegung im Kriege plädiert.

Im Laufe dieser Arbeit wird die Widersprüchlichkeit einiger gängiger Friedensvorschläge herausgearbeitet und am Ende wird eine Ablehnung

---

<sup>1</sup> Aktuelle Beispiele sind etwa Žižek (2012), Jaeschke (2010), Thiele (2008).

von Viewegs Auslegung stehen. An ihre Stelle wird eine alternative Auslegung skizziert, die eine begriffliche Versöhnung einiger der problematisierten Passagen ermöglicht.

## 1.1 Hegel im Überblick

Die Betrachtung kriegerischer Auseinandersetzungen taucht im System der Hegelschen Rechtsphilosophie sozusagen an vorletzter Stelle auf, nämlich nach der inneren Verfassung (bis §320) und vor der Weltgeschichte (ab §341). Sie befindet sich hier im dritten Abschnitt, „Staat“ (§257 bis §360), innerhalb des dritten Teiles, der „Sittlichkeit“ (ab §142). Dort wird sozusagen vom Kleinen zum Großen gegangen: Familie und Bürgerliche Gesellschaft sind ebenfalls Teil der Sittlichkeit, können aber nur durch das dritte, den Staat, bestehen (§256). So ist das Thema des Krieges sozusagen zweigeteilt, nämlich einmal als Teil des „inneren Staatsrechts“, dem auch die innere Verfassung zugehört, dann als eigener Abschnitt im „äußeren Staatsrecht“.<sup>2</sup>

Allgemein wurden Hegels Ausführungen zum Krieg in der Forschung als eine, wenn nicht die wichtigste, Erwiderung auf Kants Theorie des Völkerrechts verstanden.<sup>3</sup> Auch zu Fichtes Kriegsverständnis sind Bezüge herstellbar<sup>4</sup>, wobei einige zentrale Gedanken Hegels schon im „System der Sittlichkeit“ (der „Critik des Fichteschen Naturrechts“) ausgesprochen sind (SdS 50-52, 58-60).

Ein kurzer Überblick: allgemein argumentiert Hegel, dass der Krieg notwendig entstehe und beschreibt, welche Folgen sich daraus ergeben. So bleibe das Völkerrecht stets nur beim Sollen und ein Völkerbund nach Kant sei begrifflich unmöglich (§330, §333). Krieg resultiere aus Bedrohung, über den Kriegsparteien stehe kein Gericht, ihre (Rechts-) Streitigkeiten müssten so durch Krieg gelöst werden (§330Z, §§334f).

---

<sup>2</sup>Laut Jaeschke heißt es hier nicht „Völkerrecht“, da sich dieses Wort zu Hegels Zeit auf das Recht einzelner Völker bezog. Im Folgenden werden beide Ausdrücke verwendet. Siehe: Jaeschke (2010), 398. Walt weist darauf hin, dass eine Menge Missverständnisse aus einem unzureichenden Nachvollzug dieser Trennung zwischen Innen und Außen resultieren: Walt (1989), 113f.

<sup>3</sup>So etwa bei Vieweg (2012), 484f.; Mertens (1995), 670f.; Thiele (2008).

<sup>4</sup>So etwa Inwood (1992), 308; Kaufmann (1970), 51f.

Staaten verfolgten legitimerweise in erster Linie Eigeninteressen, da sie nicht die „allgemeine Vorsehung“ (§§336f) seien und durch den internationalen Konflikt erhalte der Staat Identität gegen andere Staaten (§§321f). Dabei muss Frieden durchgehend möglich bleiben, Diplomatie und Zivilisten sollten unangetastet bleiben, wie sich überhaupt die Sitten in Europa zum Vernünftigen, das heisst zu einer zivilisierteren Kriegsführung und Politik, entwickeln würden (§§338f).

Besondere Aufmerksamkeit hat der §324A genossen, in dem Hegel anführt, dass der Krieg die Dumpfheit des Lebens aufrüttelte, die vereinzelte Gesellschaft wieder zusammenbringe und somit kein absolutes Übel sei. Vielmehr sei er die Grundlage für die Tapferkeit, eine nicht-individuelle Tugend und selbst die modernen „Feuergewehre“ brächten Vernünftiges mit sich (§§326ff).

## 1.2 Die Forschung

Diese zwanzig Paragraphen (§§321-340) Hegels haben zu einer Forschungsdebatte geführt, die noch nicht abgeschlossen ist. Immerhin erscheint mit ihnen in der Rechtsphilosophie eine Reihe von aufzulösenden Widersprüchen: zwischen Ablehnung des Naturzustands einerseits und der Bejahung des Krieges andererseits. Oder anders formuliert, zwischen Grundwerten wie Vernunft und Freiheit auf der einen Seite und dem Krieg als grausamen Schlachten auf der anderen Seite. War Hegel ein Befürworter des Krieges oder versuchte er lediglich, selbst das Unvernünftigste, den Krieg, noch der Vernunft zu unterstellen? Wie soll man seine Begeisterung für die Feuerwaffen (§328A) verstehen, weshalb sollten gerade sie fortschrittlich und vernünftig sein? Wie passt Krieg als Akt des gegenseitigen Hasses und der Vernichtung zum Gedanken der Anerkennung, in dessen Kontext er bei Hegel steht? Wieso gibt es im Fortschreiten der Anerkennung und vernünftigen Regierung von Menschen plötzlich einen Schnitt? Wieso die Ablehnung von Kants Vorschlag eines Völkerbundes? Oder war Hegel denn überhaupt so sehr gegen diese Position?

Die in der Debatte formulierten Auflösungen und Antworten wurden einige Male zusammengefasst und in verschiedene Stränge unterteilt. Ver-

schiedene Ansätze zur Gliederung finden sich etwa bei Avineri, Linklater und Geiger.<sup>5</sup> Der Übersicht halber bietet es sich an, Verene zu folgen und drei Lesarten zu unterscheiden, die Hegels Passagen entweder als Kriegsbefürwortung, als reine Beschreibung oder als Friedenshoffnung (oder die Rechtsphilosophie als Grundlage einer Friedensphilosophie) interpretieren.<sup>6</sup> Manche Werke nehmen nur eine dieser Perspektiven ein, insbesondere, wenn sie das Thema nur kurz streifen. Andere hingegen setzen sich mit allen dreien auseinander oder nutzen die eine als rhetorischen Gegenentwurf zu ihrer eigenen Lesart.

Als besonders fruchtbar erweist es sich dabei, Hegels Aussagen als Teil eines Ganzen zu verstehen, da sie auf Grundlage von oder im Einklang mit anderen Ideen erarbeitet wurden. Im Lichte dieses Anspruchs gelangen diese Lesarten zu drei Problemen je verschiedener Art:

- die „Kriegsbefürwortung“ müsste erklären, wieso Hegel eine plötzliche inhaltliche Wende in seiner Philosophie vollzieht;
- die „Beobachtung“ müsste erklären, weshalb Hegel hier keine normativen Implikationen mehr macht;
- die „Friedensphilosophie“ muss sich mit den bellizistisch klingenden Passagen auseinandersetzen.

### **1.3 Vieweg als dichte Interpretation zum Frieden**

Klaus Vieweg hat vor Kurzem eine besonders aktuelle Auslegung der gesamten Rechtsphilosophie mit systematischem Anspruch angeboten. Die innere Entwicklung der Rechtsphilosophie wird mitvollzogen, wie gesagt für eine Interpretation sehr wertvoll: Völkerrecht wird bei Vieweg als Teil des ganzen Systems verstanden und es wird auf die vorhergehenden Passagen reflektiert, um das Äußere Staatsrecht in den Zusammenhang aller anderen Aussagen stellen zu können.

---

<sup>5</sup>Avineri (1961), 463; Linklater (1996), 193f.; Geiger (2003), 193f.

<sup>6</sup>Verene (1971), 168, 171f.



So nimmt Vieweg eine Auslegung vor, die Hegels Aussagen systematisch behandelt und unterstellt, dass einigen bellizistischen Anklängen notwendig eine dritte Stufe folgen müsste, welche die eigentliche Leistung Hegels sei.<sup>7</sup> Er bietet anschließend eine Menge Vorschläge zur Auslegung der Rechtsphilosophie, die wir der zuvor beschriebenen „Friedenshoffnung“ zuordnen können: Hegel habe sich seinerzeit den Krieg realistischerweise als einzigen Weg der Anerkennung vorgestellt, heute sei das anders. Internationaler Frieden könne auf der Rechtsphilosophie aufbauen.<sup>8</sup>

Krieg, so führt Vieweg aus, sei in der Moderne nicht mehr notwendig für die Anerkennung zwischen Staaten, Konflikte um Anerkennung würden jedoch durchaus weiter bestehen.<sup>9</sup> Hegel habe den Krieg richtigerweise als „Zustand der Rechtlosigkeit und des Übels“ verstanden, die Bedingungen für Frieden herausstellen wollen.<sup>10</sup> Das Völkerrecht bedürfe eines „universalistischen Minimalkonsenses“, d.h. auf gewisse Regeln (humane Prinzipien, gegenseitiger kultureller Respekt) müsse man sich für den Frieden einigen.<sup>11</sup> Seine Annahmen zur vollständigen Anerkennung zwischen fortschrittlichen Staaten müssten notwendig zu einem Bund führen, wie dies in einigen Zeilen explizit für Europa anklingt.<sup>12</sup> Die Zusammenschlüsse von Staaten würden friedliche Lösungen ermöglichen, nämlich den Frieden zwischen Republiken.<sup>13</sup> Wo Hegel scheinbar einen Bund ablehne, seien eigentlich nur die „Grenze seiner Möglichkeiten benannt“ worden, eine „planetarische Ausdehnung“ sei trotzdem wünschenswert. Eine Möglichkeit hierzu biete das Verständnis von Staaten als „Bürger eines allgemeinen Menschenstaates“.<sup>14</sup> Doch Souveränität könne nicht für Schutz von „Verstößen gegen das geltende Völkerrecht“ (d.h. Menschenrechtsverletzungen) herhalten, weshalb mit Hegel ein Interventionsrecht möglich sei. Schließlich entspringe die voll-

---

<sup>7</sup>Vieweg (2012), insb. 489.

<sup>8</sup>Vieweg (2012), 486ff., 496f.

<sup>9</sup>Vieweg (2012), 487f.

<sup>10</sup>Vieweg (2012), 497.

<sup>11</sup>Vieweg (2012), 493.

<sup>12</sup>Vieweg (2012), 485f., 491ff.

<sup>13</sup>Vieweg (2012), 495f.

<sup>14</sup>Vieweg (2012), 497ff.

ständige Anerkennung aus einem grundsätzlichen Humanismus und aus den Grundlagen der Anerkennung folge auch die Intervention. Da keine Rechtssicherheit gegeben sei, so Vieweg, solle es aber vorerst nicht zu demokratischen Feldzügen kommen.<sup>15</sup>

Zusammenfassend versteht Vieweg Hegel also so,

- a) dass Krieg eigentlich nichts Notwendiges sei,
- b) dass die Leistung in Hegels Zeilen vorerst auf humanitäre Interventionen weise, allgemein aber zum Weltfrieden und
- c) dass Bünde und eine Weltrepublik dazu ein probates Mittel seien.

Im Folgenden wird diskutiert, inwiefern diese Interpretation mit Hegels Ausführungen vereinbar ist. Viewegs Schlüssen wird unter Berufung auf folgende Thesen widersprochen:

- a) der Krieg ist in der hegelschen Rechtsphilosophie etwas *notwendig Wiederkehrendes* und
- b) die Hauptleistung Hegels besteht in der *Einhegung* des Krieges. Außerdem soll bewiesen werden, dass
- c1) *jegliche* Form von Weltstaatlichkeit dem Rest der Rechtsphilosophie widerspricht und
- c2) *keine* Form der Weltstaatlichkeit allgemeine Anerkennung und damit Frieden sichern kann.

---

<sup>15</sup>Vieweg (2012), 493ff., 498.